

(2) Zur Wahl der neuen Kreistage bestimmen die Kreistage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag fest.

(3) Zur Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlungen bestimmen die Stadtverordnetenversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtverordnetenversammlung fest.

(4) Zur Wahl der neuen Stadtbezirksversammlungen bestimmen die Stadtbezirksversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtbezirksversammlung fest.

(5) Zur Wahl der neuen Gemeindevertretungen bestimmen die Gemeindevertretungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Gemeindevertretung fest. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordneten der Gemeindevertretung gewählt werden.

(6) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind von den zuständigen örtlichen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

IV.

Die Wahlausschüsse

§ 18

Die Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet:

- a) ein Wahlausschuß für jeden Bezirk, jeden Kreis, jede Stadt, jeden Stadtbezirk und jede Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschuß);
- b) ein Wahlausschuß in jedem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (Wahlausschuß des Wahlkreises).